

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

gestattet, was nach Punkt 6 der Landmannsordnung vom 29. November 1644 ausgeschlossen war. Derselbe besagte: „Vor Erlangung der Landmannschaft keine Güter (überhaupt in Oberösterreich) an sich bringen und noch weniger die Hofbewilligung dazu ausbringen.“ Während nämlich in Niederösterreich die Erwerbung landtäflicher Güter mit Dekret Kaiser Ferdinands I. vom 4. November 1559 nur für ordentliche Landleute gestattet, wozu mit Dekret Kaiser Max' II. vom 10. Februar 1572 auch noch ein besonderer kaiserlicher Konsens notwendig war, konnten in Oberösterreich bis zum 29. November 1644 auch adelige, welche nicht die oberösterreichische Landmannschaft besaßen, ja selbst bürgerliche Geschlechter (seit kaiserlichem Dekret vom 2. November 1628 nur mehr mit landesfürstlicher oder mit ständischer Bewilligung und gegen Ausstellung eines Reverses) landtäfliche Güter, respektive Edelitze erwerben, wodurch der Prävalierung und Prärogierung der Landmannschaft, ja selbst des Adels, für die Nachkommenschaft des Gutserwerbers nur Vorschub geleistet wurde, besonders seit der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts, was schon längst den alten Geschlechtern des Herrn- und Ritterstandes ein Dorn im Auge war.

Aber die Stände brauchten auch Geld, daher die Ordnung vom 14. Juni 1615 als Punkt 5 aufnahm: „Wenn binnen Jahresfrist kein Güterkauf erfolgt, sind beim Obereinnehmeramt 5000 fl. lebensweise anzulegen.“

5. „Adeliges Verhalten und freundschaftliches Einvernehmen mit den Nachbarständen.“

6. „Berehelichung mit einer Landmannstochter sowohl vor als nach der Aufnahme. Verbot der Ausübung eines bürgerlichen Geschäftes.“

Letztere Bestimmung wurde Ende des siebzehnten und im achtzehnten Jahrhundert vielfach durchbrochen. (Vergleiche die Linzer Großhandlungsfirma Peiffer von Wertenu, welcher durch des Hans Georg Peiffers Gemahlin, eine geborne von Lindorf, das Landgut Mühlndorf, Pfarre Feldkirchen, als deren mütterliches Erbe überkam, hiedurch die Landmannschaft erwarb und mit Privileg Kaiser Leopolds I. vom 4. September 1684 die Erlaubnis erhielt, die Großkaufmannschaft gleichfalls ausüben zu dürfen.)

7. „Verlust der Landmannschaft eines Neuaufgenommenen im Falle der Berehelichung mit einer Bürgerlichen und Zurücksetzung der alten Landleute mit ihren Kindern in die Klasse der neuen Geschlechter.“